

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

II - 1988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/61-1.1/84

Rechtzeitige Verständigung von der
Einberufung zu Kader- bzw. Truppen-
übungen des österreichischen Bundes-
heeres;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 921/J

884/AB

1984 -11- 07

zu 921/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am 19. September 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 921/J, betreffend rechtzeitige Verständigung von der Einberufung zu Kader- bzw. Truppenübungen des österreichischen Bundesheeres, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In der Einleitung zur vorliegenden Anfrage wird unter Berufung auf eine Aussendung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 3. August 1984 ua. behauptet, die Einberufungspraxis beim österreichischen Bundesheer führe vor allem bei kleineren Betrieben in den Sommermonaten zu personellen Engpässen, weil "die von den Kader- bzw. Truppenübungen betroffenen Unternehmen erst relativ spät, nämlich nur rund zwei Monate vor den Übungen verständigt werden". Die Anfragesteller regen in diesem Zusammenhang die Ausarbeitung eines längerfristigen "Truppenübungs-Kalenders" an, um sowohl die Unternehmer als auch die Wehrpflichtigen selbst in die Lage zu versetzen, sich rechtzeitig auf die bevorstehende Einberufung einstellen zu können.

- 2 -

Hiezu ist vorerst festzustellen, daß - entgegen den Ausführungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft - Wehrpflichtige der Reserve seit Jahren regelmäßig nicht erst durch den Einberufungsbefehl, sondern im Wege einer sog. "Vorverständigung" schon wesentlich früher, nämlich zwischen drei und zwölf Monaten vor dem Termin einer Waffenübung informiert werden; die Einberufung selbst erfolgt sodann gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, spätestens acht Wochen vor der Übung.

Was den Wunsch nach Ausarbeitung eines sog. "Truppenübungs-Kalenders" betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß diesem Anliegen ebenfalls schon seit Jahren entsprochen ist; anders wäre im übrigen die vorerwähnte "Serviceleistung" einer Vorverständigung der Wehrpflichtigen nicht durchführbar.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ein gänzlicher Verzicht auf die Durchführung von Waffenübungen während der Sommermonate erscheint aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Allerdings ist das Bundesministerium für Landesverteidigung schon derzeit darum bemüht, Waffenübungen in den Monaten Juli und August nur im unbedingt notwendigen Umfang anzuberaumen. Wie die beigeschlossene Übersicht erkennen läßt, liegt nämlich der Schwerpunkt der Waffenübungen keineswegs im angeführten Zeitraum, so daß die Vorwürfe der Bundeswirtschaftskammer auch in dieser Hinsicht ins Leere gehen.

Zu 2:

Veranlassungen im Sinne der Fragestellung bedarf es nicht, weil, wie ich schon eingangs ausgeführt habe, die Wehrpflichtigen der Reserve nicht erst acht Wochen vor dem Übungsbeginn, sondern schon einige Monate vorher eine schriftliche Verständigung erhalten.

- 3 -

Im einzelnen werden jene Wehrpflichtigen der Reserve, die während des Zeitraumes vom Jänner bis einschließlich September eines Jahres zu einer Waffenübung einberufen werden sollen, schon im September des Vorjahres verständigigt; jene Wehrpflichtigen der Reserve, die in den Monaten Oktober bis Dezember zu Waffenübungen herangezogen werden sollen, erhalten ihre "Vorverständigung" bis Ende Feber des laufenden Jahres.

Diese Vorgangsweise, die nur durch eine längerfristige Planung der Waffenübungen möglich ist, sollte sowohl die Wehrpflichtigen, als auch deren Dienstgeber in die Lage versetzen, die jeweils erforderlichen Dispositionen zeitgerecht treffen zu können.

Zu 3:

Im Hinblick auf meine bisherigen Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Zu 4:

Eine Verteilung des für den internen militärischen Gebrauch erstellten Planungspapiers an die Wehrpflichtigen, deren Dienstgeber und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erscheint mir im Sinne der vorstehenden Ausführungen weder angebracht noch notwendig. Im übrigen wäre es Sache des jeweiligen Dienstgebers, seine Beschäftigten zu veranlassen, ihm einen im Wege der "Vorverständigung" zur Kenntnis gebrachten Termin für eine Waffenübung unverzüglich zu melden und nicht erst die Zustellung des Einberufungsfehls abzuwarten.

Zu 5:

Da die in der eingangs erwähnten Aussendung der Bundeswirtschaftskammer enthaltenen Vorwürfe offenbar auf Fehlinformationen beruhten, hat das Armeekommando unverzüglich die erforderlichen Klarstellungen getroffen; Fotokopien des

- 4 -

Textes einer diesbezüglichen Presseaussendung vom 14. August 1984 und eines Antwortschreibens an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom 12. September 1984 habe ich zur Information angeschlossen.

3. Oktober 1984

Beilagen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. Kr.', is written over the word 'Beilagen'.

Beilage
zu Zahl 10 072/61-1.1/84

	WÜ Verband/Einheit		Versandte Ein- berufungsbefehle	
	KÜ	BTÜ	KÜ	BTÜ
I	20	1	131	80
II	40	2	705	341
III	32	14	1.294	2.109
IV	17	20	208	596
V	11	50	141	5.236
VI	33	26	982	7.868
VII	34	15	695	820
VIII	11	14	706	7.392
IX	43	65	1.218	15.575
X	8	65	280	14.453
XI	31	58	493	8.080
XII	13	2	1.011	641

Beilage
zu Zahl 10 072/61-1.1/84

-- das armeekommando gibt bekannt:--

bundesheeruebungen: verstaendigung erfolgt 6 monate vorher (rufz)

es ist richtig, dass zu kader- und truppenuebungen des bundesheeres der einberufungsbefehl zwei monate vor den uebungen zugestellt wird. darueber hinaus werden diese uebungsvorhaben ungefaehr sechs monate vorher dem teilnehmer bekanntgegeben.

das armeekommando teilt daher nicht die ansicht der bundeswirtschaftskammer, dass diese frist zu kurz ist. in einem zeitraum von sechs monaten sollten personelle engpaesse organisatorisch vermieden werden koennen. =

13 08 84

g s e l l, oberst des generalstabes ++

9

ID2071 1984-08-14/09:48

☺ Verständigung

Zwei Monate vor einer Truppenübung des Bundesheeres bekommt der Teilnehmer den Einberufungsbefehl, sechs Monate vorher wird er verständigt. Doch diese große Frist scheint der Bundeswirtschaftskammer noch immer zu kurz. Will eine frühere Benachrichtigung.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
A R M E E K O M M A N D O

Z1. 31.428/174-3.3/84

Beilage
zu Zahl 10 072/61-1.1/84

Bundeskammer der
gewerblichen Wirtschaft
Bundswirtschaftskammer

Stubenring 12
1010 WIEN

Terminisierung von Kader-
Truppenübungen -

Ihr Schreiben vom 26 07 84,
RGp 1243/84/Wr/H

Sehr geehrte Herrn!

Zu Ihrem Schreiben betreffend Terminisierung von Kader-Truppenübungen erfolgte seitens des Armeekommandos bereits am 13 08 84 eine Presseaussendung (beiliegende Kopie).

Zur näheren Erläuterung der angeführten Verständigung vor der Einberufung zu Kader-Truppenübungen darf verständigkeitshalber der genaue Vorgang und der Termin zur Kenntnis gebracht werden:

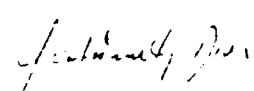
Alle Wehrpflichtigen der Reserve, die im Zeitraum JÄNNER bis einschließlich SEPTEMBER zu einer Waffenübung einberufen werden sollen, werden im SEPTEMBER des Vorjahres und die für die Monate OKTOBER bis DEZEMBER für Übungen vorgesehenen Wpfl dRes bis Ende FEBRUAR schriftlich von der geplanten Übung und Einberufung in Kenntnis gesetzt. Die Einberufung selbst erfolgt dann 8 Wochen vor der Waffenübung.

Nach Ansicht des Armeekommandos ist dieser Zeitraum (für die Urlaubsmonate Vorverständigung bereits im SEPTEMBER des Vorjahres) ausreichend, um organisatorische Maßnahmen zu treffen. Außerdem werden Waffenübungen in den Urlaubsmonaten nur im unbedingt erforderlichem Ausmaß durchgeführt.

1 Beilage

12. 09 84

Für den Armeekommandanten:
Der Chef des Stabes:


(FORTUNAT, Divr)
www.parlament.gv.at